

Begründung der Vorlage:

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 05.12.2001 anlässlich der anstehenden Neuwahlen der Beigeordneten in zahlreichen Landkreisen, Städten und Gemeinden auf die in § 69 (3) GO bzw. für Landkreise in § 58 (3) LKrO normierten Qualifikationsanforderungen für Beigeordnete hingewiesen und die Landräte und Oberbürgermeister gebeten, die Vertretungskörperschaften entsprechend zu unterrichten. Es wird weiterhin darum gebeten, diese Hinweise bei der Auswahl der Bewerber zu beachten.

Im einzelnen bestehen folgende Qualifikationsanforderungen:

1. Die Beigeordneten müssen die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Diese erfüllt, wer im Hinblick auf den zu übertragenden Geschäftskreis eine geeignete Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Welche Anforderungen der Bewerber im einzelnen erfüllen muß, richtet sich nach dem jeweiligen Aufgabenbereich, der Größe der Gemeinde bzw. des Landkreises und den Besonderheiten der jeweiligen Aufgabe.

Die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllt insbesondere, wer die Laufbahnbefähigung in einer geeigneten Fachrichtung für den gehobenen oder höheren Dienst nachweist oder ein Fachhochschulstudium oder ein wissenschaftliches Hochschulstudium einer geeigneten Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

2. Die Beigeordneten müssen eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Diese Voraussetzung wird von Bewerbern erfüllt, die aufgrund ihrer mehrjährigen Tätigkeit in dem gelernten oder einem für den zu übertragenden Geschäftskreis geeigneten Beruf einschlägige fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben sowie über Führungs- und Verwaltungserfahrungen verfügen.

Bewerber, die keinen Hochschul- oder Fachhochschulabschluß nachweisen können, müssen über langjährige einschlägige Berufs- und Führungserfahrungen verfügen.

Die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen sind bindend. Bewerber, die die genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen nicht gewählt werden.

3. Einer der Beigeordneten soll die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst oder zum Richteramt haben, sofern nicht der Landrat diese Voraussetzungen erfüllt. Gemeint ist jeweils der allgemeine und nicht der technische Verwaltungsdienst. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift bedeutet, daß nur in begründeten Ausnahmefällen von dieser Verpflichtung abgewichen werden darf. Auch wenn die Brandenburger Regelung damit den Kommunen im Einzelfall eine flexible Handhabung ermöglicht, darf sie nicht dazu genutzt werden, die von wenigstens einem Beigeordneten zu fordernden formalen Qualifikationsanforderungen zu umgehen, sofern der Landrat sie nicht erfüllt.